

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.03.1991

Geschäftszahl

89/09/0008

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/09/0068 E 18. Oktober 1989 RS 1

Stammrechtssatz

Über einen erst im Berufungsverfahren geltend gemachten Leidenszustand infolge einer kriegscausalen Schädigung (Anerkennung einer weiteren Dienstbeschädigung) hat nicht die Berufungsbehörde abzusprechen, weil § 78 KOVG ausdrücklich festlegt, dass über die Anerkennung einer Gesundheitsschädigung in erster Instanz das Landesinvalidenamt zu entscheiden hat (Hinweis E 15.2.1963, 1413/63, VwSlg 5971 A/1963).